



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1991

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	1. 7. 1991	Zwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte . . . . .	306
33	12. 7. 1991	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren . . . . .	304
33	12. 7. 1991	Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Bundesnotarordnung . . . . .	304
7841	26. 6. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung . . . . .	305
	10. 6. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Änderung im Gebiet der Städte Freudenberg und Drolshagen) . . . . .	305

dienstes oder von Wehrübungen in der bei Ableistung dieses Dienstes maßgeblichen gesetzlichen Dauer. Eine Anrechnung findet nur statt, wenn der Zeitraum zwischen Beendigung der Ausbildung und Eingang der Bewerbung um Übernahme in den Anwärterdienst nicht mehr als drei Jahre beträgt oder die Anwärterzeit durch den Grundwehrdienst oder Wehrübungen unterbrochen wird. Fallen in den in Satz 2 genannten Zeitraum Zeiten, die nach dieser Verordnung anrechenbar sind, verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.

2. Zeiten eines Ersatzdienstes im Zivildienst, im Vollzugsdienst der Polizei, im hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst), im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes (Grenzschutzdienstpflichtige) oder im Entwicklungsdienstverhältnis, das für nicht mehr als drei Jahre eingegangen ist, nach den Grundsätzen der Nummer 1.
3. Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutter-schutzvorschriften.
4. Zeiten, in denen Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz besteht oder nur deshalb nicht besteht, weil die Einkommensgrenze überschritten ist. Bei einem Kind werden Zeiten bis zur Dauer von einem Jahr, bei mehreren Kindern bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet. Für Fälle, in denen die Betreuung vor Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes lag, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 2

Auf die Dauer der nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO zu berücksichtigenden hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt werden angerechnet:

1. Zeiten nach § 1 Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft binnen drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung eingereicht werden muß.
2. Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung von minderjährigen, mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern im Umfang nach § 1 Nrn. 3 und 4. Im gleichen Umfang findet eine Anrechnung auch dann statt, wenn die Zeiten der Schwangerschaft oder der Betreuung vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft liegen.

#### § 3

Auf die Dauer der Amtszeit werden Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung von minderjährigen, mit der Notarin oder dem Notar in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern im Umfang nach § 1 Nrn. 3 und 4 angerechnet.

#### § 4

Anrechnungen nach den §§ 1 bis 3 dürfen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten; ausgenommen hiervon sind Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften.

#### § 5

Eine Anrechnung auf die Zeiten nach § 6 Abs. 2 BNotO oder § 7 Abs. 1 BNotO findet nicht statt.

#### § 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.
- (2) Für die Besetzung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschriebenen Stellen verbleibt es bei den bisherigen Anrechnungsregelungen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1991

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1991 S. 304.

7841

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung

Vom 26. Juni 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

#### Artikel I

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 490) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), ist für die Überwachung der Einhaltung der Fütterungsbeschränkungen und der Fütterungsverbote nach § 3 Nr. 3, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes und nach den §§ 26 und 27 der Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1096), sowie für die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes und deren Überwachung die Kreisordnungsbehörde.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1991 S. 305.

### Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Änderung im Gebiet der Städte Freudenberg und Drolshagen)

Vom 10. Juni 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. November 1990 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Änderung im Gebiet der Städte Freudenberg und Drolshagen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlassen vom 21. März 1991 und 29. April 1991 - VI B 1 - 60.212 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

33

**Verordnung  
über die Ausbildung der Notarassessorinnen  
und Notarassessoren**

Vom 12. Juli 1991

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), in Verbindung mit § 1 b) der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 290) wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden durch die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notarinnen und Notare ausgebildet.

(2) Der Anwärterdienst soll in mindestens zwei Abschnitten bei verschiedenen Notarinnen und Notaren geleistet werden. Während der ersten drei Jahre der Anwärterzeit soll ein Ausbildungsabschnitt nicht länger als zwei Jahre dauern.

(3) Tätigkeiten als Notarvertreterin, Notarvertreter, Notariatsverweserin oder Notariatsverweser sowie in der Geschäftsführung der Standesorganisationen sind Teil des Anwärterdienstes.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sind während der Ausbildung mit den Aufgaben und der Stellung der Notarinnen und Notare vertraut zu machen und so zu beschäftigen, daß sie Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnen. Sie sind zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften heranzuziehen und haben nach Weisung der ausbildenden Notarinnen und Notare Urkundsentwürfe auszuarbeiten. Sie sollen auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Bücher und Akten des Notariats unterwiesen werden.

§ 3

Zeugnisse

(1) Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden und der Rheinischen Notarkammer sowie einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres und bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts äußert sich die Notarin oder der Notar in einem Zeugnis eingehend über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der Notarassessorin oder des Notarassessors sowie über die Eignung für das Notaramt. Ferner ist nach Beendigung einer länger als drei Wochen dauernden Vertretung ein Zeugnis zu erstellen; dieses Zeugnisses bedarf es nicht im Falle der Vertretung der ausbildenden Notarinnen und Notare.

(2) Die Notarin oder der Notar übersendet das Zeugnis in drei Stücken der Rheinischen Notarkammer, die je ein Stück an die Präsidentin/den Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts weiterleitet.

(3) Werden in einem Zeugnis wesentliche Mängel festgestellt, so wird die Notarassessorin oder der Notarassessor hierzu von der Rheinischen Notarkammer gehört.

§ 4

Bericht über die Eignung

Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärterdienstes berichtet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer dem Justizministerium, ob die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird. Dem Bericht sind die Stellungnahme der Rheinischen Notarkammer und das Zeugnis beizufügen.

§ 5

Dienstunfähigkeit

(1) Eine Dienstunfähigkeit ist der auszubildenden Notarin

oder dem auszubildenden Notar unverzüglich anzuzeigen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Verhinderung unterrichtet die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar die Rheinische Notarkammer; auch die Wiederaufnahme des Anwärterdienstes ist mitzuteilen. Im Falle des § 1 Abs. 3 ist die Rheinische Notarkammer über Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit zu unterrichten.

(2) Die Rheinische Notarkammer kann als Nachweis für den Grund der Dienstunfähigkeit die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit werden bis zu 30 Tagen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes angerechnet. Über die Anrechnung darüber hinausgehender Dienstunterbrechungen entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer.

§ 6

Urlaub

(1) Unter Anrechnung auf den Anwärterdienst wird Erholungsurlaub nach den für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen gewährt. Urlaubsgesuche sind über die ausbildenden Notarinnen und Notare an die Rheinische Notarkammer zu richten.

(2) Die Rheinische Notarkammer kann auch aus anderem Anlaß Urlaub gewähren. Dieser Urlaub wird bis zu zwei Wochen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes angerechnet. Über die Anrechnung darüber hinausgehender Dienstunterbrechungen entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Rheinischen Notarkammer.

(3) Für Notarassessorinnen gelten die Mutterschutzbestimmungen nach den für Landesbeamtinnen maßgebenden Vorschriften. Erziehungsurlaub kann die Rheinische Notarkammer nach den für Landesbeamtinnen, Landesbeamte, Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen gewähren.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 5. August 1963 (GV. NW. S. 269 a) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1991

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1991 S. 304.

33

**Verordnung  
über die Anrechnung von Zeiten  
nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Bundesnotarordnung**

Vom 12. Juli 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), in Verbindung mit § 1 a) der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 290) wird verordnet:

§ 1

Auf die Dauer des nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO zu berücksichtigenden Anwärterdienstes werden angerechnet:

1. bei Wehrpflichtigen und Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist, Zeiten des Grundwehr-

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe und beim Stadtdirektor der Städte Freudenberg und Drolshagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. Juni 1991

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 305.

301

**Zwanzigste Verordnung  
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes  
über die Gliederung und die Bezirke  
der ordentlichen Gerichte**

Vom 1. Juli 1991

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1989 (GV. NW. S. 465), wird wie folgt berichtigt:

1. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Kerpen** erhält folgende Fassung:  
„Gemeinden:  
Frechen  
Kerpen“.
2. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Köln** erhält folgende Fassung:  
„Kreisfreie Stadt:  
Köln“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1991

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1991 S. 306.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359